

Gebrauchtmaschinen

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Sichere Gebrauchtmaschinen auf dem Markt bereitstellen

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG -

Der Handel mit Gebrauchtmaschinen¹ hat im Binnenmarkt eine große Bedeutung. Dabei ist nicht nur der Verkauf, sondern auch das "Verleihgeschäft" im Verbraucherbereich wie im B-to-B Geschäft zu betrachten. Selbst das Verschenken einer gebrauchten Maschine kann unter die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG -² fallen.

Neben technischen Fragestellungen ist die häufigste Frage, welche rechtlichen Vorgaben und hier insbesondere die Vorgaben für die Sicherheit beim Bereitstellen auf dem Markt zu beachten

sind. Die Regelung des § 3 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes, mit der u.a. die viel diskutierte alte Regelung des § 4 Abs. 3 des aufgehobenen Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – GPSG - ersetzt wurde, wirft Fragen auf. Aber auch die Frage nach der Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des ProdSG wird gestellt.

Dieser Beitrag unserer Autoren, Dipl.-Ing Hans-J. Ostermann, Dipl.-Ing. Dirk Moritz und RegDir Joachim Geiß, stellt die rechtliche Situation insbesondere in Hinblick auf die notwendige Sicherheit beim Bereitstellen von Gebrauchtmaschinen auf dem Markt dar.

Gebrauchtmaschinen im ProdSG

Gebrauchtmaschinen wurden und werden am Markt gehandelt, verleast, verliehen oder auch verschenkt. Das harmonisierte europäische Recht regelt nur einige wenige Fälle des Handels mit Gebrauchtmaschinen. Der Rest der Regelungen bleibt den Mitgliedstaaten selbst überlassen.

Die Bundesrepublik hat mit dem ProdSG nunmehr eine umfassende Regelung getroffen. Der neue Produktbegriff erfasst zum einen erheblich mehr Gebrauchtmaschinen als das aufgehobene GPSG, indem er u.a. auch den Bereich der unvollständigen Maschinen abdeckt. Zum anderen werden in allen Fällen nunmehr sichere Maschinen verlangt, auch wenn die Konkretisierung der geforderten Sicherheit fehlt.

¹ Wenn im nachfolgenden Text von Maschinen gesprochen wird, gilt dies natürlich auch für Maschinenanlagen.

² Eine Zusammenstellung des neuen ProdSG als pdf-Datei kann auf der Website www.maschinenrichtlinie.de heruntergeladen werden. Neben dem Gesetzestext ist die amtliche Begründung enthalten und ein verlinktes Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Die Berichtigung des Gesetzgebers vom 26. Januar 2012 wurde eingearbeitet.

Inhalt

Sichere Gebrauchtmachines auf dem Markt bereitstellen	1
Gebraucht-machines im ProdSG	1
<i>Autoren</i>	2
Fallgestaltungen im Gebrauchtmachineshandel	4
Gebrauchtmachineshandel im Europäischen Wirtschaftsraum - EWR -	4
Gebrauchtmachineshandel in Deutschland	4
Verantwortliche Personen im ProdSG für Gebrauchtmachines	5
Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG-.....	5
Sicherheitsanforderungen im europäisch nicht harmonisierten Produktbereich des ProdSG	6
Fazit.....	10

Autoren



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann,
www.maschinenrichtlinie.de



Dipl.-Ing. Dirk Moritz



RegDir Joachim Geiß, BMWi

MASCHINENBAUTAGE KÖLN 2013

Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann
www.maschinenrichtlinie.de

RA Carsten Laschet
Sozietät Friedrich Graf von
Westphalen & Partner



TERMIN

22. – 25.
OKTOBER
2013
in Köln



CE

22. Oktober
MASCHINENRECHTSTAG

Komprimiertes Wissen rund
um das Maschinenrecht.

Compliance im Bau, Handel,
Umbau und Betrieb von
Maschinen und Anlagen.

Von Juristen für Juristen,
Geschäftsführer, ...

23. – 24. Oktober
MASCHINENRICHTLINIE

Die Konferenz rund um die
Maschinenrichtlinie.

Maschinen und Anlagen
herstellen, handeln, umbauen.

Praktische Lösungen für den
Hersteller im europäischen
Binnenmarkt

25. Oktober
WORKSHOPS

- Maschinen- und Anlagen
CE-konform beschaffen
- Marktüberwachung



Weitere Informationen auf
www.maschinenbautage.eu

CE



Fallgestaltungen im Gebrauchtma- schinenhandel

Im Gebrauchtmaschinenhandel muss auf Basis des im ProdSG umgesetzten Binnenmarktrechts bzw. der rein nationalen Regelungen, zwischen verschiedenen Fallgestaltungen unterschieden werden:

- Dem Binnenmarktrecht unterfallen:
 - Die Einfuhr (Inverkehrbringen) von Gebrauchtmaschinen in den EWR
 - Das Bereitstellen einer "bedeutend (wesentlich) veränderten" Gebrauchtmaschine (vollständig oder unvollständig)³
 - Die Inbetriebnahme einer "bedeutend (wesentlich) veränderten" Gebrauchtmaschine für die eigene Verwendung
 - Bereitstellen von Gebrauchtmaschinen für Verbraucher auf dem Markt
- Den nationale Regelungen unterfallen:
 - Das Bereitstellen von unveränderten B-to-B Gebrauchtmaschinen aus einem EWR-Staat auf dem Markt
 - Das Bereitstellen einer wiederaufgearbeiteten B-to-B Gebrauchtmaschine auf

dem Markt aus einem EWR-Staat

Gebrauchtma- schinenhandel im Europäischen Wirtschaftsraum - EWR -

Das Bereitstellen auf dem Markt von Gebrauchtmaschinen wird von den "CE Richtlinien" im europäischen Binnenmarkt, wie z. B. der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG, grundsätzlich nicht erfasst. Gebrauchtmaschinen sind damit in der Regel auch nicht Gegenstand der CE-Kennzeichnung.

Die "CE-Richtlinien" im europäischen Binnenmarkt regeln das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Produkten im EWR. Hier geht es deshalb im Wesentlichen um neue Produkte. Wie neue Produkte werden aber auch gebrauchte Produkte behandelt, die in den EWR importiert und damit in Verkehr gebracht werden. Auch Gebrauchtmaschinen, die "bedeutend verändert"⁴ wurden, werden wie ein neues Produkt betrachtet. Diese Gebrauchtmaschinen müssen deshalb auch mit der CE-Kennzeichnung versehen werden.

Handelt es sich bei den Gebrauchtmaschinen um Verbraucherprodukte, ist auch die Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG zu beachten. Diese erfasst im Gegensatz zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG auch gebrauchte Produkte. Die Produktsicherheitsrichtlinie sieht allerdings keine EG-Konformitätserklärung oder CE-Kennzeichnung vor. Die Bestimmungen der Produktsicherheitsrichtlinie müssen ggf. zusätzlich zu den "CE-Richtlinien" angewendet werden.

Gebrauchtma- schinenhandel in Deutschland

Das nationale deutsche Produktsicherheitsgesetz – ProdSG -, das am 1. Dezember 2011 das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - G PSG - abgelöst hat, erfasst den Gebrauchtmaschinenhandel umfassender als das Binnenmarktrecht. Es erfasst sowohl B-to-B wie auch B-to-C Geschäfte. Siehe § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 ProdSG.

Hierbei müssen allerdings die Einschränkungen des Anwendungsbereichs des ProdSG berücksichtigt werden. Die Bereitstellung auf dem Markt und das Ausstellen von Gebrauchtma-

³ Nachfolgend umfasst der Begriff „Gebrauchtmaschine“ immer vollständige wie auch unvollständige Gebrauchtmaschinen.

⁴ Binnenmarktleitfaden (Blue Guide) <http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/Binnenmarktleitfaden%20Blue%20guide.pdf>

schinen werden nämlich nur erfasst, wenn sie im Rahmen einer Geschäftstätigkeit erfolgen. Nicht erfasst wird hingegen

- das Bereitstellen einer Gebrauchtmachine, die vor ihrer Verwendung instand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden muss, sofern der Bereitsteller hierauf hinweist
- das Bereitstellen von Gebrauchtmachines, bei denen es sich um eine Antiquität handelt.
- das Bereitstellen von Gebrauchtmachines, wenn es sich dabei um Gebrauchtmachines handelt, die nach ihrer Bauart ausschließlich für militärische Zwecke bestimmt sind.

Achtung:

Das ProdSG enthält im B-to-B Bereich keine Einschränkung mehr nur auf verwendungsfertige Arbeitsmittel, wie es noch im alten GPSG der Fall war. Damit werden seit dem 1. Dezember 2011 vom ProdSG - im Gegensatz zum alten GPSG - auch alle nicht verwendungsfertigen Produkte wie z.B. gebrauchte unvollständige Maschinen oder sog. Komponenten erfasst.

Verantwortliche Personen im ProdSG für Gebrauchtmachines

Das ProdSG richtet sich beim Bereitstellen von Produkten auf dem Markt an die "Wirtschaftsakteure". Dies sind nach § 2 Nr. 29 ProdSG:

- Hersteller
- Bevollmächtigte
- Einführer
- Händler

Soweit Gebrauchtmachines aus einem EWR-Staat kommen, stehen von den o.a. Wirtschaftsakteuren im Rahmen des ProdSG insbesondere in der Verantwortung:

Hersteller

nach § 2 Nr. 14 ProdSG

"jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der

a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder

b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst und dieses

anschließend auf dem Markt bereitstellt,"

Händler

nach § 2 Nr. 12 ProdSG

"jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers"

Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes - ProdSG-

Die Sicherheitsanforderungen an Produkte sind in Abschnitt 2 des ProdSG festgelegt. Dabei muss unterschieden werden zwischen

- dem europäisch harmonisierten Produktbereich (§ 3 Absatz 1 ProdSG)
- dem europäisch nicht harmonisierten Produktbereich (§ 3 Absatz 2 ProdSG)

Weiterhin müssen ggf. zusätzliche Anforderungen für Verbraucherprodukte beachtet werden (§ 6 ProdSG).

Soweit Gebrauchtmachines dem europäisch harmonisierten Produktbereich unterfallen, sind die Bestimmungen der einschlägigen Binnenmarktrichtlinien anzuwenden. Hierauf soll in dieser Ausarbeitung deshalb nicht weiter eingegangen werden. Neu geregelt wurde

mit dem ProdSG aber der europäisch nicht harmonisierte Produktbereich. Siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen.

Sicherheitsanforderungen im europäisch nicht harmonisierten Produktbereich des ProdSG

Gebrauchtmaschinen unterfallen in der Regel nicht der Maschinenrichtlinie (also in Deutschland der neunten Verordnung nach § 8(1) ProdSG, der Maschinenverordnung – 9. ProdSV -). Es greifen die nationalen Bestimmungen des § 3 Absatz 2 ProdSG, ggf. ergänzt um die in § 6 festgelegten Bestimmungen für Verbraucherprodukte.

„§ 3

...

(2) Ein Produkt darf, soweit es nicht Absatz 1 unterliegt, nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Bei der Beurteilung, ob ein Produkt der Anforderung nach Satz 1 entspricht, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Eigenschaften des Produkts einschließlich seiner Zusammensetzung,

seine Verpackung, die Anleitungen für seinen Zusammenbau, die Installation, die Wartung und die Gebrauchsdauer,

2. *die Einwirkungen des Produkts auf andere Produkte, soweit zu erwarten ist, dass es zusammen mit anderen Produkten verwendet wird,*
3. *die Aufmachung des Produkts, seine Kennzeichnung, die Warnhinweise, die Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, die Angaben zu seiner Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen,*
4. *die Gruppen von Verwendern, die bei der Verwendung des Produkts stärker gefährdet sind als andere.*

Die Möglichkeit, einen höheren Sicherheitsgrad zu erreichen, oder die Verfügbarkeit anderer Produkte, die ein geringeres Risiko darstellen, ist kein ausreichender Grund, ein Produkt als gefährlich anzusehen.“

Der letzte Satz von § 3(2) stellt klar, dass gebrauchte Produkte, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden, seit dem 1. Dezember 2011 zwar sicher sein müssen, nicht unbedingt aber dem „neuesten“ Stand der Technik entsprechen müssen. Insofern beschreibt die neue Regelung jetzt ein zulässiges „Sicherheitsfenster“, siehe

Abbildung 1. Dies ist eine deutliche Änderung gegenüber dem GPSG, das bis zum 30. November 2011 gegolten hat. Nach dem alten GPSG war es zulässig, gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitzustellen (damals noch „in den Verkehr zu bringen“), die nur dem Sicherheitsstand zum Zeitpunkt ihres ersten Inverkehrbringens in der Bundesrepublik entsprachen. Dabei war nicht eingeschränkt, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt. Es konnten also gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitgestellt werden, die zwar dem seinerzeitigen Stand der Technik entsprachen, nach heutigem Maßstab, wenn sie also jetzt auf dem Markt bereit werden, aber nicht mehr als sicher anzusehen sind.

Konkrete sicherheitstechnische Anforderungen stellt das ProdSG an dieser Stelle nicht, so dass zu der Frage, wann eine gebrauchte Maschine sicher ist, Interpretationsbedarf besteht. Es liegt aber auf der Hand, dass an Gebrauchtmaschinen nicht dieselben Anforderungen wie an neue Maschinen gestellt werden können, will man nicht den Gebrauchtmaschinenhandel zum Erliegen bringen. Zum Beispiel kann eine alte gebrauchte Ma-

schine in der Regel nicht mehr an das Design von neuen Maschinen angepasst werden. Die in der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geforderte Integration der Sicherheit (Anhang I, Nr. 1.1.2⁵) kann bei alten Maschinen nicht in allen Fällen realisiert werden. Deshalb kön-

sein. Hier muss auch gesehen werden, was im Hinblick auf die notwendige Sicherheit einer Gebrauchtmachine unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erreichbar ist.

Eine akzeptable Hilfestellung für die Beantwortung der

von „Bereitstellung“). Siehe hierzu Abbildung 1. Im Anhang 1 dieser Verordnung werden nämlich - ähnlich Anhang I Maschinenrichtlinie - Sicherheitsanforderungen für Arbeitsmittel aufgelistet. In den Vorbemerkungen des Anhangs 1 BetrSichV

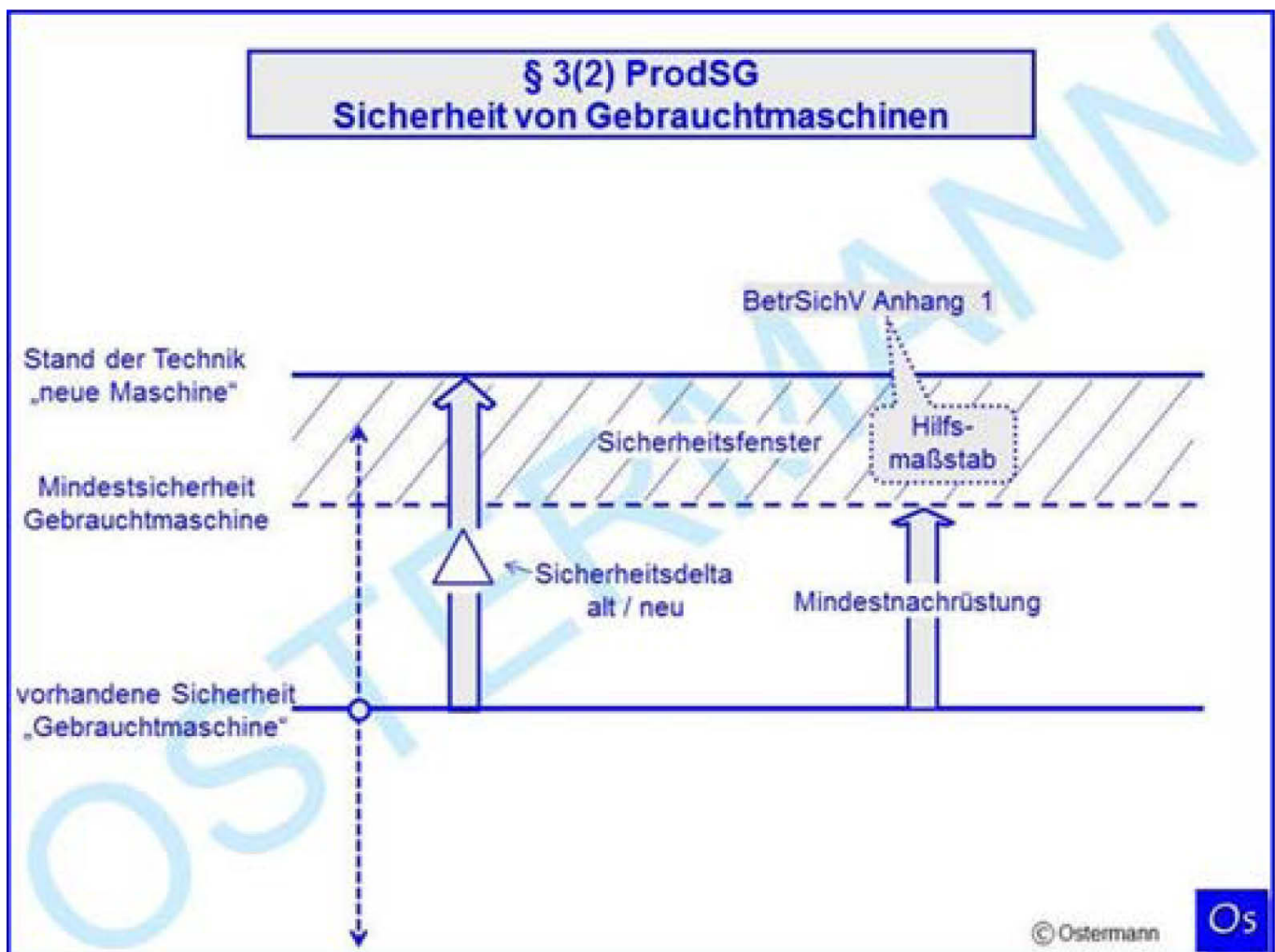


Abbildung 1

nen die Anforderungen der Maschinenrichtlinie zwar ein "wünschenswertes" Ziel, aber nicht der absolute Maßstab

Frage, wann eine gebrauchte Maschine sicher ist, bieten die Vorschriften für den Betrieb von Maschinen, die sich in Deutschland in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) wieder finden (die BetrSichV spricht hier

heißt es:

"Für bereits in Betrieb genommene Arbeitsmittel braucht der Arbeitgeber zur Erfüllung der nachstehenden Mindestvorschriften nicht die Maßnahmen gemäß den grundlegenden An-

5

<http://www.maschinenrichtlinie.de/maschinenrichtlinie/neue-mrl-2006-42-eg/sicherheitsanforderungen/fuer-alle-maschinen/integration-der-sicherheit.html>

forderungen für neue Arbeitsmittel zu treffen, wenn

- a) der Arbeitgeber eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft, oder
- b) die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und

brauchtmaschinen nicht außer Acht gelassen werden. Es können sich aber die Anteile der Elemente der sog. „Integration der Sicherheit“ gegenüber einer neuen Maschine verschieben, siehe Abbildung 2. Fehlende konstruktive Sicherheit könnte danach bei Gebrauchtm-

von gebrauchten Maschinen haben wird, die auf Grund ihrer sicherheitstechnischen Ausstattung den Beschäftigten zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden dürfen, scheint die entsprechende Übertragung dieser Bestimmung auf das ProdSG beim Bereitstellen von

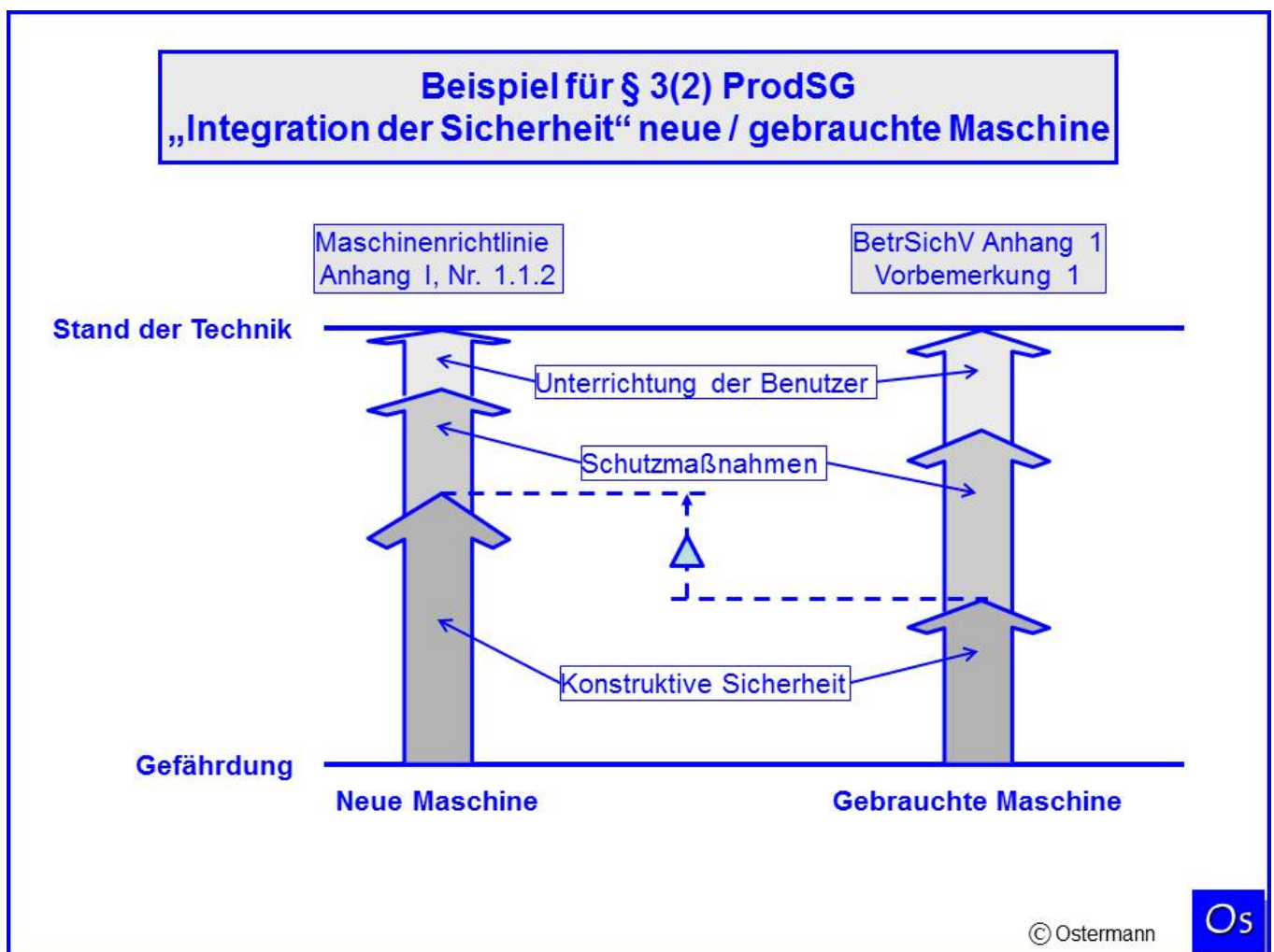


Abbildung 2

die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist."

Der in § 4 Abs. 2 BetrSichV geforderte Stand der Technik muss vor diesem Hintergrund gelesen werden. Dieser darf zwar auch bei Ge-

schinen z. B. ausgeglichen werden durch Schutzmaßnahmen oder sogar durch hinweisende Sicherheit.

Geht man davon aus, dass die zuständige Behörde kaum Einwände gegen das Bereitstellen auf dem Markt

Gebrauchtmaschinen auf dem Markt der richtige Weg zu sein. Diese Auffassung wird auch von den im Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) zusammengeschlossenen

nationalen Marktüberwachungsbehörden gestützt.

Der Gesetzgeber erläutert die neue Rechtslage in seiner Begründung zum § 3(2) ProdSG:

"Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 2. [...] Es wurde ein neuer Satz 3 ergänzt, der inhaltlich den bisherigen Absatz 3 ersetzt. Absatz 3 des bisherigen GPSG war seinerzeit eingeführt worden, um das Inverkehrbringen gebrauchter technischer Arbeitsmittel, die nicht dem neuesten technischen Stand entsprechen, aber gleichwohl als sicher anzusehen sind, zu ermöglichen. Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt, war aber immer stark erklärungsbedürftig. Mit dem neuen, weitaus besser verständlichen Satz 3 wird das gleiche Ziel erreicht. Entsprechende Formulierungen finden sich im Übrigen im europäischen Recht (Artikel 2 der Produktsicherheitsrichtlinie, Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008)."

Der Gesetzgeber erläutert hier, dass das bisherige Ziel, nämlich dass nur sichere gebrauchte Produkte in Verkehr gebracht werden dür-

fen, mit der neuen Regelung nicht in Frage gestellt werden soll. Dieses Ziel soll deshalb auch mit der neuen Regelung beibehalten werden. Die alte Regelung des GPSG hat sich, wie der Gesetzgeber schreibt, aber nur "grundsätzlich bewährt", d.h. nicht in allen ihren Facetten. So war es nach dem aufgehobenen GPSG rechtlich möglich (aus der Sicht zum Zeitpunkt des erneuten Bereitstellens), unsichere gebrauchte technische Arbeitsmittel auf dem Markt bereitzustellen, die nur zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens in der Bundesrepublik - der allerdings viele Jahre zurückliegen konnte - sicher waren. Dies hatte zur Folge, dass der Arbeitgeber diese Gebrauchtmaschinen dann seinen Beschäftigten nicht zur Benutzung zur Verfügung stellen durfte. Nicht beibehalten werden sollte deshalb die alte Regelung des § 4(3) GPSG, die hinsichtlich der Zweckbestimmung oder Herkunft eines technischen

Arbeitsmittels zu unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen geführt hat. Es ist auch nicht aus der Begründung des Gesetzgebers abzuleiten, dass diese im Gesetzestext nicht mehr enthaltene aufgehobene Regelung über die Begründung zum neuen Gesetz quasi wieder auflebt.

Für Verbraucherprodukte müssen neben den Anforderungen des § 3(2) auch die zusätzlichen Anforderungen des § 6 ProdSG beachtet werden:

- Informations- und Kennzeichnungspflichten
- Vorkehrungen für geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken bis hin zum Rückruf
- Stichproben untersuchen, Beschwerden nachgehen und Händler über Maßnahmen unterrichten
- Marktüberwachungsbehörden bei Risiken durch das Produkt informieren
- Händler muss zur „Sicherheit“ beitragen

Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass beim Handel mit gebrauchten Maschinen das europäische und das rein nationale oder wie man auch sagt, das harmonisierte und das nicht harmonisierte Rechtssystem, ineinander greifen. Der rechtlich ungeübte Anwender könnte hie-

rin Schwierigkeiten sehen. Geht man systematisch vor, kann einen das aber nicht schrecken. Der Bürokratismus lässt sich bei einer Anwendung der Vorschriften mit Augenmaß auf ein sinnvolles Maß begrenzen. Die bestehenden Regelungen sorgen dafür, dass - wenn sie richtig angewendet wer-

den - gebrauchte Maschinen sicher sein müssen, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Das ProdSG sorgt nach dem Verursacherprinzip dafür, dass der verantwortliche Bereitsteller für die Sicherheit der Gebrauchtmaschine verantwortlich ist.

Zusammengestellt von

Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann